

Glattaler 5.12.2025

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dübendorf

Stadtrat Dübendorf (kreiswahlleitende Behörde)

Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach und deren Präsidentin bzw. Präsidenten für die Amtsdauer 2026–2030

Vorläufige Wahlvorschläge, zweite Frist

Gestützt auf die Wahlordnung vom 10. Oktober 2025 sind für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dübendorf-Fällanden-Schwerzenbach und deren Präsidentin bzw. Präsidenten innert der festgesetzten Frist folgende **Wahlvorschläge** eingereicht worden:

Als Mitglied der Kirchenpflege:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Albrecht, Caroline	1961	kaufm. Angestellte	Dübendorf	Die Mitte	bisher	
Bristot, Verena	1969	Immobilienverantwortliche	Schwerzenbach	parteilos	bisher	
Freund, Gregor	1961	Architekt	Dübendorf	parteilos	bisher	
Spitale, Antonio	1973	Redaktor	Schwerzenbach	parteilos	bisher	
Stiefel, Lisa	1949	Fachspezialistin Interkulturelle Kommunikation	Benglen	parteilos	bisher	
Volkmer, Benjamin	1982	Gymnasiallehrer	Dübendorf	parteilos	bisher	
Werner, Linda	1977	Architektin	Schwerzenbach	Die Mitte	neu	

Als Präsidentin bzw. Präsident der Kirchenpflege:

Name, Vorname (Rufname, falls vorhanden)	Geburtsjahr	Beruf	Wohnort	Partei	bisher/neu	Kurzbezeichnung (falls vorhanden)
Freund, Gregor	1961	Architekt	Dübendorf	parteilos	bisher	

Gemäss § 53 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) können innert einer Frist von 7 Tagen, bis spätestens **12. Dezember 2025, 14.00 Uhr** die eingereichten Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Behördendienst, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 Verordnung über die politischen Rechte [LS 161.1]).

Wählbar sind gem. Art. 10 Abs. 1 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich die Mitglieder der Körperschaft, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Schweizer Bürgerrechtes oder der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung sind, sowie die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 und 5 des Kirchgemeindefreglements der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich (KGR) i. V. m. Art. 20 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung Dübendorf (KGO) erfüllen. Als Präsidentin bzw. Präsident der Römisch-katholischen Kirchenpflege kann eine Person gewählt werden, die Sie als Mitglied der Römisch-katholischen Kirchenpflege wählen. Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder neue Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadtverwaltung Dübendorf, den Gemeindeverwaltungen Fällanden und Schwerzenbach sowie auf www.duebendorf.ch/wahlen2026 oder www.kath-dfs.ch bezogen werden.

Sofern während der Frist von 7 Tagen die bereits eingereichten Wahlvorschläge nicht geändert oder zurückgezogen, oder keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden, erfolgt keine weitere Publikation der Wahlvorschläge. Stimmen die Wahlvorschläge nach Ablauf der siebentägigen Frist nicht mit den heute veröffentlichten Wahlvorschlägen überein, werden die definitiven Wahlvorschläge am 9. Januar 2026 amtlich publiziert (§ 53 Abs. 4 GPR).

Die Urnenwahl findet gemäss Wahlordnung vom 10. Oktober 2025 am **Sonntag, 12. April 2026** statt. In Anwendung von Art. 7 der Kirchgemeindeordnung i. V. m. § 55 Abs. 1 GPR erhalten die Stimmberechtigten einen leeren Wahlzettel und ein Beiblatt, auf welchem die Namen aller vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmberechtigten erhalten eine Wahlanleitung.

Gegen diese Publikation kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen bei der Rekurskommission der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich, c/o Silvia Eggenschwiler Suppan, Kull Ruzek Eggenschwiler Rechtsanwälte, Florastrasse 1, 8008 Zürich, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.